

# Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen  
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.  
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 48.

Erscheint jeden Donnerstag.

28. November 1839.

## Öffentlichkeit!

(Beschluß).

Die Sache der Constitution ist noch zu neu! Bevor nicht wenigstens ein ganzes Menschenalter verflossen ist, kann man nicht erwarten, daß alle Herzen der einzelnen Staatsbürger wahren Sinn und Begeisterung genug für dieselbe in sich tragen sollen; das Volk muß erst herangebildet und für die wahre und rechte Freiheit reif gemacht werden. Dieser Zweck wird ohne Zweifel in dem Orte weit eher erreicht, wo ein gut und freisinnig geschriebenes öffentliches Blatt gelesen wird, durch welches alle Verhältnisse und Ereignisse des Gemeinlebens an das Licht der Öffentlichkeit gestellt und alle Herzen und Gemüther für das Licht der Öffentlichkeit allmählig gewonnen werden. Die Gefahr, daß der arbeitsame und gewerbtreibende Bürger immer nur an seinem Ambos und seiner Art hängt, dadurch aber dem Gesammtleben immer entfremdet bleibt, und wohl auch durch diese oder jene aristokratisch gesinnte Beamte wieder in den vorigen Indifferentismus, dem das politische Sclavenjoch schon auf dem Nacken sitzt, eingelullt wird; diese Gefahr liegt zu nahe, als daß nicht ein öffentliches Blatt durch sein stetes Hinweisen auf bürgerliche Freiheit sich das größte Verdienst erwerben könnte. Wer in der Erfahrung von diesem Verdienste sich zu überzeugen wünschet, der lebe in dem benachbarten Böhmen oder in Rußland nur einige Wochen; er wird daselbst keinen einzigen Staatsbürger, selbst die Beamten nicht ausgenommen, von öffentlichen Angelegenheiten sprechen hören. Man ist daselbst zufrieden, wenn man etwas Gutes ist und

trinkt und — die Knute nicht empfängt, was darüber hinausgeht, das bleibt bei Seite geschoben; man ist ruhig, mögen die Obrigkeiten gerecht oder ungerecht, mild oder gewaltthätig verfahren, mag man getreten, beschimpft und der Willkühr eines despotischen Aristokraten Preis gegeben werden; das ist die Stimmung des Volks in den genannten Ländern, welche bloß deshalb so lange daselbst fortbauert, weil man sorgfältig jedes öffentliche Blatt, welches gar nicht aufkommen läßt, oder jedem politischen Raisonnement verschließt.

Ein öffentliches Blatt ferner übt in der Stadt, wo es erscheint, ein gewisses Richteramt aus, vor welchem Jeder, der schurkisch handeln will, sich fürchtet. So lange der Unredliche, der Sittenlose, der Verächter der Moral in seinem Verstecke unangefochten zu bleiben hoffet, so lange ist das Recht und Gesetz, die Wahrheit und Unschuld von dessen Ausfällen und Angriffen keinen Augenblick sicher. Aber wenn derselbe sieht, wie das öffentliche Blatt, welches in seiner Nähe geschrieben und gelesen wird, mit geziemender Offenheit alles Unrecht und alle Schandthat aufzudecken, und dem Heuchler die Maske abzuziehen sich bemühet, und wie er Gefahr läuft, wegen boshafter Intriguen und schändlicher Verletzung des Rechts, der Moral und des Glaubens vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen zu werden, so wird er, wenn nicht zur wirklichen Besserung, doch zu Vorsicht und Behutsamkeit genöthiget, und manche Unthaten von seiner Hand bleiben ungethan.

Ein öffentliches Blatt endlich ist eine Controle für die Verwaltung jeden Ortes, wo dasselbe im Umlauf ist, und ein Sporn, dieser Verwaltung allen Fleiß, alle



Sorgfalt und alle strenge Rechtlichkeit zu widmen. Durch die Städteordnung und Landgemeindeordnung ist jede Lokalverwaltung nach dem Bilde der Staatsverwaltung zusammengesetzt, beide nämlich der constitutionellen Verfassung angemessen. Was nun die allgemeine Deffentlichkeit des Landes durch Landesblätter für die letztere, für die Staatsverwaltung ist, das ist auch die besondere Deffentlichkeit eines Ortes durch ein Localblatt für die Localverwaltung. Durch sie können nämlich nicht nur die Wünsche laut gemacht werden, welche die Bürger ihren Vertretern, oder dem Verwaltungscollégio ans Herz zu legen sich gedrungen fühlen, sondern es ist auch den Klagen und Beschwerden der einzelnen Bewohner über Fehler und Gebrechen der Verwaltung ein Weg geöffnet, um zu den Ohren derer zu dringen, denen die Macht und Pflicht gegeben ist, denselben abzuhehlen. Nicht jeder Beamte läßt sich von seinen Untergebenen irgend eine Vorstellung, und sich auf einen Mißgriff gern aufmerksam machen. Wollte es da Einer dennoch wagen, mit Freimüthigkeit seine Stimme zu erheben, er würde entweder nichts ausrichten, oder gar auf empfindliche Weise zum Schweigen gebracht werden. Aber da bietet das öffentliche Localblatt seine Hand, und jeder Einzelne unter den Bürgern, unter welchen ja oft auch Einsicht und ein scharfer Blick wohnt, hat Gelegenheit, seine Ansichten mitzutheilen, und dadurch entweder der Verwaltung des Ganzen nützlich zu werden, oder, dafern er sich auf irrigem Wege befindet, sich belehren und zurecht weisen zu lassen.

Gott ehre daher die Deffentlichkeit im ganzen Lande sowohl als in den einzelnen Städten und Ortschaften. Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes beneidet jeden Ort, wo ein solches öffentliches Blatt von rechter Hand geschrieben und redigirt wird, wünscht, daß auch seinem Wohnorte die Wohlthat solcher Deffentlichkeit zu Theil werden möchte, und kann der, von ihm zwar etwas entfernten, aber doch sehr geachteten Stadt Udorf wegen des in ihr erscheinenden und von tüchtiger Hand redigirt werdenden Wochenblattes nur von ganzem Herzen Glück wünschen.

Ein Freund der Dffenheit  
und Deffentlichkeit.

## B r u c h s t ü c k e aus der teutschen Geschichte und dem teutschen Staatsrecht.

Wer die Gegenwart verstehen will, muß die Vergangenheit kennen. Dieser Satz ist nirgends wahrer, als gerade in politischer Beziehung. Wer die Geschichte kennt, der kann sich Erscheinungen, die die Gegenwart am politischen Himmel herbeiführt, erklären, er weiß sie ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach zu würdigen und ihren Werth oder Unwerth zu bestimmen. Er läßt sich eben so wenig durch die Bilder unerreichbarer Ideale blenden, als durch die Declamationen von besoldeten Zeitungsschreibern, mystischen Restauratoren der Staatswissenschaften und feilen publizistischen Federn zu der Ueberzeugung bewegen, daß der jetzige staatsrechtliche Zustand als ein Ausfluß purer Weisheit der Regierungen gelten müsse, und daß Alles, was da ist, gut und zweckmäßig sey. Der Geschichtskundige kennt eine andere Zeit, eine Zeit, in welcher das entstand, was wir jetzt Throne nennen; er kennt die Bedingungen ihrer Entstehung, ihre ursprünglichen Pflichten und Rechte, wie die Rechte der Nation; er weiß die Gründe und Veranlassungen, welche die Rechte der Erstern in eben dem Grade erweiterten, in welchem sie die Befugnisse der Letztern schwächten, untergruben, raubten. Und wenn er in der Geschichte Buch so oft gefunden, daß die Ideen der Wahrheit und des Lichts am Ende doch trotz aller Widersacher obgesiegt, wenn er so vielmal gelesen, daß kein Zustand von Dauer ist, der sich auf Willkühr, auf Unterdrückung des einen gegen den andern Theil stützt, und daß nur Gerechtigkeit in der weitern Bedeutung des Wortes der sichere Grundstein der Staaten ist: so lächelt er über die Bestrebungen von Laien und Pfaffen, die Uhr der Zeit zurückzustellen, über die Gottes-Gnaden-Principe und ihre Ausflüsse, tröstet sich mit dem lebendigen Glauben an Vergänglichkeit dieser Lehren und die Vergeblichkeit jener Maßregeln, und ruft den Mächtigen der Erde zu:

„Fürchtet, ich mahn' euch, die Götter, und lernet Gerechtigkeit üben!“

In den Wäldern der Deutschen, wo in den ersten Zeiten ihrer Geschichte diese selbst lebten, lebte mit und unter ihnen die teutsche Freiheit. Sie war kein Phantom, von Ueberspannung erzeugt, kein Trugbild, in der Wirklichkeit ungekannt, sie lebte wirklich und wirkte im Volke und nach Außen mächtig und stark. Nach Außen, denn der Deutsche fürchtete, haßte nichts so sehr,



wie fremdes Joch, im Volke selbst, da alle Einrichtungen des Friedens, der Gesetzgebung, alle Beschlüsse von Wichtigkeit nur durch die Volksgemeinde selbst und mit ihrer Zustimmung gefaßt und getroffen wurden. War die Gemeinde des Volkes nicht versammelt, so verwaltete im Frieden der Graf das Richteramt, wobei ihm eine gewisse Anzahl Freier zur Seite standen. Im Krieg führte ein Herzog das Banner des Volkes. Beide aber, Graf wie Herzog, waren von der Volksversammlung abhängig, als dem Ausdruck des Gesamtwillens, des Leitsterns bei allen wichtigen Angelegenheiten.

Fast unbestreitbar ist es, daß die teutschen Völker in die Sike, wo sie die Geschichte findet, eingewandert sind. Bei ihrer Einwanderung wurde der Grundbesitz verlost. Diese entstandenen Güter hießen *Mode*, d. h. Güter, die durch das Loos zugefallen \*)! Dieses *Modialgrundeigenthum* in Verbindung mit der gemeinen *Mark* oder *Allmende*, d. h. die ungetheilten Gemeindeländereien, bildete die Grundlage der bürgerlichen Vereine. Es war der Träger sowohl der öffentlichen Rechte als Pflichten. Deshalb und da die Volksgemeinde die Zulassung eines neuen Eigenthümers jedesmal genehmigen mußte, war die Verfügung darüber auf den Todesfall unbekannt. Testamente waren nicht üblich. Auch durfte der Eigenthümer nicht das *Mod* ohne Zustimmung der Familienerben veräußern. Von diesem Eigenthum hatte Niemand eine Steuer zu entrichten, oder deswegen Dienste zu leisten. Allein so umfassend diese Freiheit war, so fehlte ihr doch die Einheit und der organische Zusammenhang. Der Einzelne scheute jedes Opfer, das er der Einheit auf Kosten der eignen Freiheit bringen sollte, denn dies widersprach dem egoistischen Freiheitsbegriff der Teutschen. Wie dies in der einzelnen Gemeinde der Fall war, so geschah es in gleicher Weise wo eine Gemeinde mit der andern, ein Stamm mit dem andern zu einem Zwecke sich einigen sollte, es hätte denn einem Krieg und Beutezug gegolten, wo sie in der Regel einem kriegsgewandten tapfern Führer sich unterordneten. Je mehr die Kriegslust der Teutschen diese zu Kriegen aufstachelte, desto höher stieg die Bedeutung der Kriegsführer, desto mehr bildeten sich die *Comitate* oder das Institut der Freischaaren freier kampflustiger Jünglinge aus, wovon schon Tacitus erzählt; desto mehr kam die Sitte der Reichern, auch Mannschaften

aus Unfreien, welches die unterjochten Bewohner der eroberten Länder waren, zu bilden und sie zum Kriege zu verwenden, auf. Die tapfern Streiter aus diesen Mannern, wie die freien Gefolgschaften wurden nach glücklich bestandenen Kriegen zum Lohne ihrer Tapferkeit von den Anführern mit Theilen der eroberten Ländereien unter der Bedingung, in vorkommenden Fällen Kriegsdienste zu thun, auch vielleicht sonstige Abgaben zu leisten, beschenkt. So bildete sich nach und nach in Deutschland das früher unbekannte Lehnssystem, welches über Deutschland tausendfältiges Ungemach gebracht hat, indem wir auf dessen Rechnung hauptsächlich die Zerstückelung Deutschlands, die so mannigfaltigen Arten der Hörigkeit, die Fesselung des Grundeigenthums, die Erstenz der Patrimonialgerichte, die 38 Throne Deutschlands zu setzen haben.

Die teutschen Kaiser hatten über die einzelnen Theile der teutschen Länder Grafen oder Herzöge gesetzt, die dem Kaiser zu Gehorsam verpflichtet, im kaiserlichen Namen die Regierung der ihnen anvertrauten Länder führen sollten. An eine Erbllichkeit ihrer Regierung war Anfangs nicht zu denken. Allein je mehr die teutschen Kaiser in Unruhen, in Kriege gegen die Päpste oder wider Gegenkaiser verwickelt wurden, oder durch Kraftlosigkeit des Charakters sich auszeichneten, desto mehr konnten die Statthalter der einzelnen Lande auf Kosten des Reichs ihre Macht ausdehnen, desto lockerer wurde das Band des Gehorsams, das sie an den Kaiser knüpften, desto größer wurden die Ansprüche an Unabhängigkeit von dem kaiserlichen Willen. Die Macht dieser Statthalter, Fürsten und Churfürsten, Herzoge, Grafen und wie sie sonst hießen, stieg in eben dem Grade, in welchem die des Kaisers sank. Erbllich wurden ihre Stellen, erblich die Befähigung zu herrschen. Und als der ehrwürdige Bau des alten teutschen Reichs zusammenbrach, blickte, nach den sogenannten Freiheitskriegen, auf 38 Fürsten als souveraine Leiter der Geschicke Deutschlands das Licht der Geschichte, unter dessen Leuchte die Nachwelt zu Gerichte sitzt. —

Allein hatten sich auch schon in früherer Zeit die Statthalter der einzelnen Lande Vorrechte angemast, die sie ursprünglich nicht hatten, war auch schon damals ihre Abhängigkeit vom Kaiser und Reich mannichfachen Bedingungen unterworfen, und locker genug, so war doch ihre Regierung über die ihnen untergeordneten Lande keineswegs unbeschränkt, keineswegs ohne Verantwortung von wichtigen Rechten der Regierten. „Es ist, sagt Moser in seinem Werke von den teutschen Reichs-

\*) Man leitet das Wort *Mod* auch von *M* und *Ob* ab, welches Grimm in Rechtsalterth. S. 493, als gleichbedeutend mit völlig eigen erklärt.



stände-Landen S. 347, eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig sich ergebende Sache, daß die Teutschen von oben bis auf die Bauern hinaus freie Leute waren, und als solche, nicht aber wie Russen und Türken regiert wurden, daß sie zwar ihre, aus ihres Gleichen von den Mitbürgern selbst erwählten Häupter hatten, denselben aber nur eine sehr eingeschränkte Macht über sich einräumten. Als die Völker in einen gemeinschaft-

lichen Reichskörper sich vereinigten, waren die Landesregenten (die in der Regel noch mit Zustimmung des Volkes ernannten) Beamten des selbstgewählten Kaisers, und hatten bis zur Ausbildung der spätern landständischen Form überall in den Gerichtsversammlungen aller Volksklassen Stände, durch deren Rechte ihre Gewalt ermäßigt wurde."

(Beschluß folgt.)

**Kirchliche Nachrichten.**

Am ersten Adventsonntag predigt Vormitt. Hr. Rector Schilbach u. Nachmitt. Hr. Diak. Steudel. Am Mittw. früh 8 Uhr hält derselbe allgem. Beichte.

Getraute: 43) Mstr. Ad. Stieb Schindler, W. u. E. in Jugelsburg u. Christiane Karoline Wunderlich auf den Straßenhäusern. 44) Joh. Christian Rüdig, Handarbeiter in Jugelsburg u. Joh. Christiane Huscher von Schönberg.

Geborne: 162) Mstr. Joh. Christian Pfresschners, Schneiders in Jugelsburg L. Joh. Christiane. 163) Joh. August Müllers, E. in Hermsgrün S. Christian Gottfried. 164) Joh. Georg Scherzers, E. in Bergen L. Christiane Henriette. 165) 1 unehel. L. allh..

Beerdigte: 75) Joh. Georg Wunderlichs, Müllers u. Zimmerm. in Jugelsburg S. Joh. Friedrich, 2 J. 1 M. 29 L.

**Filialkirche Elster.**

Am 1. Adventsonntage predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: Mstr. Christian Glob Mucks, Webers in Kessel bei Elster, S. Franz Ferdinand.

Beerdigte: 1) Joh. Adam Wunderlichs, Zimmerm. u. Einw. in Raun, S. Joh. Aug., 3 J. 8 M. 13 L. 2) Joh. Zangers, Handarb. u. Einw. in Sohl, S. Georg Friedrich, 1 J. weniger 10 L. 3) Joh. Georg Husters, Richters u. Einw. in Raun, L. Karoline Auguste, 9 M. 6 L., sämtlich mit Leichenpredigt.

**Auktion.** Die zu des Bürgers und Handelsmanns, Friedrich August Schindlers allhier, Konkursmasse gehörigen Materialwaaren und sonstigen Effekten, von welchen ein spezielles Verzeichniß sowohl am hiesigen Interimsrathhause aushängt, als auch in der Stadtgerichtsexpedition selbst eingesehen werden kann, sollen

den 9. Dezember 1839

von Vormittags 9 Uhr an und nach Befinden am folgenden Tage in der Stadtgerichtsexpedition gegen sofortige baare Bezahlung in gangbaren Münzsorten öffentlich versteigert werden.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und werden Kauflustige zur zahlreichen Theilnahme eingeladen. Adorf, am 9. November 1839.

Das Stadtgericht das.

**Subhastation.** Von den unterzeichneten Gerichten sollen die zu des insolvent gewordenen Herrn Kaufmann Gottlieb Heinrich Grubers allhier Vermögen gehörigen Wohngebäude sammt Zubehör, nebst einem besonderen Lehnstücke, bestehend in einem Stück Felde und Wiesflecken, welche Besizung in dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hinsichtlich der Größe, Güte und Beschaffenheit, so wie der darauf haftenden Oblasten näher beschrieben und von den Gerichtspersonen auf 1800 Thaler taxirt worden ist,

den Sechsten December dieses Jahres nothwendiger Weise öffentlich subhastirt werden. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden alle diejenigen, welche auf sothane Immobilien zu bieten gesonnen sind, geladen, obberregten Tages Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, und sodann des Weiteren gewärtig zu sein.

Brambach, am 20. September 1839.

Adel. Wazdorfsche Gerichte das.  
Jani, Ger. Dir.

**Bekanntmachung.** Da von einigen der, die hiesigen Märkte besuchenden Handelsleute die für sie bestimmten Stände nicht gelöst worden sind; so werden dieselben hierdurch aufgefordert, diese Lösung zum nächstbevorstehenden Adventsmarkt, den 4. k. M. December ohnfehlbar zu bewirken, indem außerdem anderweit darüber disponirt werden wird.

Zugleich wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß das Standgeld an jedem Jahrmarkte vor Auslegung der Waaren auf hiesigem Rathhause zu entrichten ist.

Neukirchen, am 21. November 1839.

Der Rath allda, Schweinitz.

**Verkauf.** Eine halbe Scheune vor dem Baderthore, ingleichen ein Wagen, Pflug und andere Geräthschaften sind aus freier Hand zu verkaufen von der Wittwe Kunge in Adorf.

**Verkaufs-Anzeige.** Schulbücher 1. und 2. Classe, aus der Königl. Kreisdirection zu Zwickau, sind zu haben beim Buchbinder Korarius in Adorf.

